

Ausländische Arbeitnehmer



Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie

Migrations- und Integrationspolitik Hintergrund- *Info*

Seit Beginn der Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die IG BCE als Interessenvertretung der ausländischen Arbeitnehmer verstanden. Sie ist immer eingetreten für eine Reform des Staatsbürgerschaftsrechtes, für das kommunale Wahlrecht, für ein umfassendes Konzept zur Gestaltung und zielgerichteten Steuerung der Einwanderung, für eine Verbesserung der Ausbildungssituation, für Integration und ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben aller Menschen. Betrug Anfang der 60er-Jahre die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ca. 700.000, so hat sich die Anzahl der heute hier lebenden Menschen ausländischer Nationalität auf 7,3 Millionen erhöht.

Die Einwanderung fand zunächst als Zuzug von „Gastarbeitern“ statt. Nach dem Anwerbestopp von 1973 kamen die Menschen überwiegend durch Familiennachzug nach Deutschland. Seit 1990 wurden in Deutschland knapp eine Million Kinder geboren, bei denen beide Elternteile eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Einwanderung (Familiennachzug, Asylbewerber, Aussiedler und Bürgerkriegsflüchtlinge) nach Deutschland ist von vielfältigen Regelungen geprägt. Den rechtlichen

Rahmen bestimmen das Ausländergesetz, Ausnahmeverordnungen und Einzelgruppenregelungen, wie bei den IT-Berufen sowie EU-Regelungen zur Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreizügigkeit.

Im Unterschied zu anderen Einwanderungsländern gibt es in Deutschland bislang kein umfassendes Konzept zur Gestaltung und zielgerichteten Steuerung der Einwanderung sowie zur Integration der Einwanderer und ihrer Familien.

Von 2005 an wird es in Deutschland ein Zuwanderungsgesetz geben. Es weist einige wenige Verbesserungen gegenüber dem jetzt noch gültigen Ausländergesetz auf. Ein von der IG BCE und anderen Verbänden geforderter und erhoffter Paradigmenwechsel findet mit dem beschlossenen Gesetz nicht statt.

Deshalb bleibt die IG Bergbau, Chemie, Energie bei der Forderung einer weit reichenden gesetzlichen Gestaltung der Einwanderung sowie nach einem Antidiskriminierungsgesetz.



1 Gesetz zur Gestaltung der Einwanderung

Zur Gestaltung der Einwanderung aus arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Gründen sowie zur notwendigen Integration ist ein weit reichendes Gesetz erforderlich. Die nationalen und internationalen rechtlichen Regelungen zur Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen wie für den Familiennachzug, dürfen dabei nicht eingeschränkt werden. Generell sind gesamt-europäische Regelungen für die Migrations-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik zu entwickeln.

Der notwendige Paradigmenwechsel in der Einwanderungspolitik bedarf der Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung, des Abbaus von Vorurteilen und der Veränderung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehören neben der Umsetzung der Nichtdiskriminierungsrichtlinien der EU und einer Veränderung des Ausländerrechts auch Verbesserungen bei der Anerkennung von allgemeinen und beruflichen Qualifikationen der Einwanderer.

1.1 Abbau der Arbeitslosigkeit und Qualifikationsentwicklung

Die Einwanderung aus arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Gründen ist Bestandteil der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Daher haben der Abbau der Arbeitslosigkeit und die Aus- und Weiterbildung der Inländer Vorrang vor der Anwerbung von Arbeitskräften. Der regulären und auf Dauer angelegten Einwanderung von Arbeitnehmern ist der Vorzug zu geben vor dem temporären Einsatz von entsandten Arbeitskräften und der kurzfristigen und befristeten Arbeitskräfteanwerbung.

1.2 Einwanderung arbeitsmarktkompatibel gestalten

Zur Steuerung der Einwanderung aus arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Gründen sind mittelfristige Analysen über den Arbeitskräftebedarf und die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Branchen notwendig. Die Festlegung der Einwanderungszahlen, die Auswahlkriterien und die Entscheidung darüber, welche Bereiche von der Zuwanderung ausgeschlossen werden, muss im Konsens getroffen werden. Daher befürwortet die IG BCE eine auf Dauer angelegte Zuwanderungskommission, die drittelparitätisch besetzt ist.

Die Auswahl der Einwanderer sollte nach einem Punktesystem geschehen. Berücksichtigt werden sollen Kriterien wie Alter, allgemeine und berufliche Qualifikation,

Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und sonstige integrationsfördernde Faktoren.

1.3 Förderung der Integration

Für Neueinwanderer sind Angebote der Basisintegration zu organisieren, die eine individuelle Integrationsberatung, Sprach- und Integrationskurse sowie Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt enthalten müssen. Bund, Länder und Gemeinden haben sich die Kosten zu teilen. Die Unternehmen müssen insbesondere die Freistellung für die Basisintegration gewährleisten sowie die Kosten für weiterführende fachsprachliche und berufliche Bildung tragen. Neben den Maßnahmen zur Basisintegration ist die Eingliederung in das Bildungssystem von besonderer Bedeutung für eine nachhaltige und dauerhafte Integration von Neueinwanderern und ihren Familien.

Aufgrund der verfehlten Integrationspolitik der Vergangenheit sind deutsche und ausländische Migranten, die in den vergangenen Jahrzehnten eingereist sind, überproportional von Arbeits- und Ausbildungslosigkeit betroffen. Es müssen daher – im Rahmen der Gestaltung der Einwanderung – auch Maßnahmen zur Eingliederung von bereits in Deutschland lebenden Migranten geschaffen werden. Ziel muss sein, soziale und gesellschaftliche Benachteiligungen aufzuheben und die Chancen für eine eigenständige Lebensführung zu verbessern.

2 Antidiskriminierungsgesetz

Benachteiligungen und Diskriminierungen aufgrund ethnischer Besonderheiten haben zugenommen. Für eine freie und demokratische Gesellschaft ist es unerträglich, wenn ihre Mitglieder Diskriminierungen ausgesetzt sind.

Erste Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz der Zugewanderten und der Bekämpfung von Diskriminierung ist eine Migrationspolitik, in die sich eine Gesetzgebung zum Schutz vor ethnischen Diskriminierungen einfügt. Die rot-grüne Bundesregierung hat sich in ihrem ersten Koalitionsvertrag verpflichtet, ein Antidiskriminierungsgesetz zu entwickeln und noch in derselben Legislaturperiode zu verabschieden. Dies wurde von der IG BCE sehr begrüßt. Bis heute hat die Bundesregierung aber noch kein Antidiskriminierungsgesetz vorgelegt. Wird ein solches Gesetz vorgelegt, wird sich die IG BCE mit der Vorlage befassen und diese konstruktiv begleiten.

Migrations- und Integrationspolitik

Als Grundlage müssen jene Mindeststandards umgesetzt werden, die in der „europäischen Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der ethnischen Herkunft und Rasse“, im Juni 2000 von der Europäischen Union beschlossen, festgeschrieben sind.

3 Betriebsvereinbarungen über partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz

Betriebe, Unternehmen und Verwaltungen haben als Teil der Gesellschaft die Verantwortung, in ihrem Wirkungsbereich Rassismus und Diskriminierung zu verhindern und sich für die Gleichbehandlung aller Beschäftigten, gleich welcher Herkunft, Nationalität, Religion und Hautfarbe einzusetzen. Bereits im Oktober 1995 unterschrieben die europäischen Sozialpartner (EGB und CEEP/UNICE) die dazu wichtige „Gemeinsame Erklärung zur Verhütung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sowie Förderung der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz“.

Diese Erklärung gilt es, allmählich mit konkreten Inhalten zu füllen. Bei dieser Umsetzung kann man unter anderem auf das Instrument der Betriebsvereinbarungen zurückgreifen. So lässt sich beispielsweise tatsächliche Gleichbehandlung, Förderung und interkulturelles Lernen im Betrieb sozialpartnerschaftlich und verbindlich verankern. Dies ist bereits in einigen Betrieben aus dem Organisationsbereich der IG BCE geschehen (RAG, Aventis Pharma, Degussa Marl). Eine weitere Grundlage für den Abschluss einer Betriebsvereinbarung liefert eine zweite „Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“. Sie wurde im November 2000 beschlossen.

Die IG BCE setzt sich dafür ein, dass in weiteren Betrieben solche Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden. Zurzeit wird in drei weiteren Betrieben aus dem Organisationsbereich der IG BCE darüber verhandelt.

4 Kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer

In den 50er- und 60er-Jahren wurden im Zeichen der Hochkonjunktur Ausländer als willkommene Arbeitskräfte ins Land geholt.

In einigen Bereichen unserer Gesellschaft hat die Integration Fortschritte gemacht. Gesellschaftliche Integration bedeutet aber auch, am politischen Leben aktiv teilzunehmen, insbesondere im unmittelbaren alltäglichen Umfeld.

Ausländischen Mitbürgern, die sich bereits seit vielen Jahren in Deutschland aufhalten und hier bleiben wollen, kann nicht auf Dauer der Anteil am demokratischen Willensbildungsprozess auf kommunaler Ebene verwehrt werden. Daher müssen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kommunales Ausländerwahlrecht auch für Nicht-EU-Bürger geschaffen werden.

Den seit fünf Jahren in Deutschland lebenden Menschen muss durch ein kommunales Wahlrecht die Mitwirkung an der Gestaltung ihres eigenen örtlichen Lebensbereichs ermöglicht werden. Gerade in diesem Bereich werden Entscheidungen getroffen, die unmittelbare Auswirkungen auf die gesellschaftliche und soziale Situation der hier lebenden Ausländer haben.

Das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger ist ein erster wichtiger Schritt. Es reicht aber nicht aus, weil damit bedeutsame Gruppen ausländischer Mitbürger von politischen Mitgestaltungsmöglichkeiten weiterhin ausgeschlossen bleiben.

5 Hinnahme von Mehrstaatlichkeit und Einbürgerungserleichterung

Von der gesamten Ausländerbevölkerung, die in der Bundesrepublik Deutschland lebt, sind mehr als 20 Prozent in diesem Land geboren. Etwa die Hälfte der Ausländer lebt seit 10 Jahren und mehr in der Bundesrepublik. Jene, die hier geboren und aufgewachsen sind, sind in Deutschland sozialisiert worden. Sie verstehen sich als Inländer und sind fester Bestandteil unserer Gesellschaft. Erst wenn auch politische Rechte eingeräumt werden, ist die Möglichkeit für eine endgültige Integration gegeben. Erst durch das Wahlrecht als politisches Mitentscheidungsrecht wird auch der Ausländer zu einem Bürger. Die geltende Rechtslage in Deutschland macht diese Menschen zu Ausländern.

Das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, das im Januar 2000 in Kraft getreten ist, sieht einige Verbesserungen vor. Diese begrüßt die IG BCE. Einige gewerkschaftliche Forderungen bleiben aber unberücksichtigt, unter anderem die generelle Hinnahme von Mehrstaatlichkeit.

Der Verzicht auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit hat auch eine moralische und psychologische Dimension. Er bedeutet für die Mehrheit der Betroffenen einen inneren Bruch mit ihrer angestammten Kultur und ihrer Geschichte, mit der Vergangenheit der Familien, aber auch mit tiefen

menschlichen familiären Bindungen. Die Forderung nach der Aufgabe der Staatsbürgerschaft führt zu einer Polarisierung. Dies entspricht weder den tatsächlichen Lebensverhältnissen jener Ausländer, die seit langem in der Bundesrepublik leben, noch hier geborenen und aufgewachsenen Kindern. Sie verstehen sich als Teil der deutschen Gesellschaft mit anderer Herkunft. Und sie wollen so auch rechtlich anerkannt werden.

Die Aufgabe der ursprünglichen Staatsbürgerschaft macht die Betroffenen im Herkunftsland ihrer Eltern erst recht zu Ausländern. Es kann für die Betroffenen Nachteile bringen. Beispielsweise können Haus und Grundbesitz im Herkunftsland verloren gehen. Die doppelte Staatsbürgerschaft trägt der Tatsache Rechnung, dass die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien eine Brückenfunktion zwischen Aufnahme- und Herkunftsland wahrnehmen.

Die doppelte Staatsangehörigkeit ist auch jetzt schon – trotz des noch geltenden Prinzips der Vermeidung der Mehrstaatlichkeit – verfassungsrechtlich und völkerrechtlich zulässig. Außerdem ist sowohl de facto als auch de jure die Zahl der Bürger mit doppelter Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland schon heute sehr hoch. Es gehören dazu mehr als eine halbe Million Kinder aus binationalen Ehen, und tausende von deutschen Frauen, die mit der Heirat automatisch die Nationalität des Mannes erhalten haben, ohne auf die eigene verzichten zu müssen. Es gehören Kinder deutscher Eltern dazu, die in einem Land geboren sind, in dem man mit der Geburt die Staatsangehörigkeit erwirbt und eingebürgerte Personen, die aus der Ursprungsnationalität nicht entlassen werden können. Des Weiteren können auch EU-Bürger die doppelte Staatsbürgerschaft erhalten: Wenn das Herkunftsland bei der Einbürgerung von Deutschen ebenfalls Mehrstaatlichkeit gewährt. Das gilt für Bürger aus Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Portugal und Schweden. Unter eingeschränkten Voraussetzungen können auch Bürgerinnen und Bürger der Niederlande mehrstaatlich eingebürgert werden.

Ein Grund, dass die Möglichkeit der Einbürgerung seit Januar 2000 nicht wie erhofft angenommen wurde, ist sicherlich die hohe Einbürgerungsgebühr von grundsätzlich 255 Euro pro Person. Hier wäre eine Reduzierung angebracht. Ein weiterer Grund sind die Sprachtests, die von den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden. Hier wäre eine einheitliche Handhabung und Minderung der Schwierigkeit angebracht.

6 Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind ausländische Jugendliche in vielfacher Hinsicht benachteiligt. Während ca. 66 Prozent der deutschen Jugendlichen eine Ausbildung im dualen System aufnehmen, liegt die Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit bei knapp 40 Prozent.

Ihr Anteil an allen Auszubildenden liegt unter ihrem Anteil in den ausbildungsrelevanten Altersjahrgängen.

Insbesondere im öffentlichen Dienst liegt der Anteil ausländischer Auszubildender nur bei etwa 3 Prozent. Ähnlich unterrepräsentiert sind auch Kinder von Aussiedlern sowie Kinder von Eingebürgerten.

Entscheidend für die viel zu geringe Ausbildungsbeteiligung sind einerseits aufenthaltsrechtliche Hemmnisse sowie unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen.

Andererseits führt der Mangel an Ausbildungsplätzen – in Verbindung mit zunehmend höheren Anforderungen der Unternehmen und geringerer Schulabschlüsse – zu verschärfter Konkurrenz bei der oft vergeblichen Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Wichtige Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe an der beruflichen Ausbildung sind die Anerkennung der interkulturellen Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Erhöhung der Startchancen. Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz müssen die Rahmenbedingungen verbessert werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Erlaubnis zur beruflichen Ausbildung im Betrieb, unabhängig vom Aufenthaltsstatus;
- die Ausweitung des Ausbildungsplatzangebots für Jugendliche mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst;
- die Aufnahme des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in die allgemeinen Vorschriften des BBiG;
- die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen;
- die Berücksichtigung besonderer Fähigkeiten und Kompetenzen im Auswahlverfahren;
- ausbildungsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen für Jugendliche mit schlechten Deutschsprachkenntnissen;
- die Erleichterung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung durch eine Vernetzung aller Akteure,

**MODELL
DEUTSCHLAND**

... zuerst der Mensch!



- einschließlich der Betriebsräte und Eltern und durch verstärkte Information und Beratung;
- die Förderung des interkulturellen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, unter anderem durch Einbeziehung in die Aus- und Fortbildung von Ausbildern;
- die Nutzung betrieblicher Gleichbehandlungs- und Integrationsmöglichkeiten (§ 8o BetrVG).

7 Gegen Rechtsextremismus

Das Aufbegehren gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus beginnt in den Köpfen und im Alltag der Menschen. Als gesellschaftspolitischer Akteur und Ansprechpartner in den Betrieben ist die IG BCE eine wesentliche Säule unseres demokratischen Rechtsstaates. Daher sehen wir uns in der Verantwortung, unseren Einflussbereich zu nutzen, um rechtsextremistischen Untaten entgegenzuwirken.

Im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus müssen Einigkeit und Zusammenarbeit trotz der notwendigen Betonung unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Wege und Ziele grundsätzlich Vorrang haben. Der gemeinsame Grundkonsens aller demokratischen gesellschaftlichen Gruppen und politischen Parteien erfordert eine Zusammenarbeit zum Schutz von Minderheiten über alle bestehenden Unterschiede hinweg.

Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie verstärkt daher die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden aus ihrem Organisationsbereich, um gemeinsame Aktionen in den Betrieben durchzuführen beziehungsweise fortzusetzen. Wir brauchen einen Demokratiepakt aller Menschen und gesellschaftlichen Gruppen!

Parteien, die Minderheiten ausgrenzen und diffamieren, die den Prozess der europäischen Integration aufhalten wollen, bedrohen unsere Demokratie. Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie fordert dazu auf, diesen Parteien mit dem Stimmzettel eine Absage zu erteilen, um ihren Einzug in die Parlamente zu verhindern.

Verbote rechtsextremer Parteien können sinnvoll sein, um ihnen den legalen Boden zu entziehen. Das heißt jedoch nicht, dass wir uns nicht mehr mit den Menschen auseinander setzen müssen, die mit der Wahl dieser Parteien ihre Unzufriedenheit ausgedrückt haben. Wir müssen sie davon überzeugen, dass soziale Verantwortung gegenüber den Schwachen in der Gesellschaft sowie Gerechtigkeit und

Humanität wichtige und unverzichtbare Grundlagen unserer Demokratie sind. Ohne sie gibt es keine Zukunft in einer globalisierten Welt.

8 Die Ausländerarbeit der IG BCE

Die Ausländerarbeit der IG BCE orientiert sich an diesen Grundsätzen:

- ausländerspezifische Fragen und Probleme beobachten und beraten,
- Ausländer verstärkt am gewerkschaftspolitischen Entscheidungsprozess beteiligen,
- Sprachkompetenz und berufliche Qualifikation fördern.

Die Arbeitskreise „Ausländische Arbeitnehmer“

Seit Anfang der 70er-Jahre gibt es, ausgehend von den Vorgängerorganisationen der IG BCE, Arbeitskreise auf Bezirks-, Landesbezirks- beziehungsweise Bundesebene, die die Integrationsbemühungen der Gewerkschaft begleiten und unterstützen. In diesen Arbeitskreisen werden die besonderen Interessen der ausländischen Kolleginnen und Kollegen sowohl von Deutschen als auch von Ausländern wahrgenommen. Die Koordinierung der Ausländerarbeit findet auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene statt.

Die Aufgaben der Arbeitskreise sind:

- Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen ausländerpolitischen Fragen,
- Informations- und Meinungsaustausch zu aktuellen ausländerpolitischen Fragen,
- Vorbereitung und Veranstaltung der Recklinghäuser Tagung,
- Erarbeitung von Anträgen für Konferenzen oder Kongresse,
- Werbung von Mitgliedern,
- Förderung der Integration von Frauen, Jugendlichen und Angestellten,
- Entsendung von fünf Mitgliedern des Arbeitskreises auf Bundesebene als Gastdelegierte zu Kongressen der IG BCE,
- Vorbereitung und Veranstaltung von Bildungsveranstaltungen für deutsche und ausländische Arbeitnehmer,
- Enge Zusammenarbeit mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften,
- Zusammenarbeit und gegebenenfalls Entsendung von beratenden Mitgliedern in die Ausländerbeiräte der Städte und Gemeinden,

Migrations- und Integrationspolitik

- Kontaktpflege mit Behörden,
- Kontaktpflege mit anderen in der Ausländerarbeit tätigen Organisationen,
- Förderung von Projekten zu ausländerspezifischen Anliegen,
- Vorbereitung und Durchführung von Straßen- und Familienfesten.

Bildungsarbeit

Die IG BCE bietet in ihren Bildungszentren Bad Münder, Haltern und Kagel-Möllenhorst spezielle Seminare für ausländische und deutsche Mitglieder, für Betriebsratsmitglieder, Ortsgruppenmitglieder und Vertrauensleute an. Schwerpunktthemen sind:

- Ausländerbeschäftigung in Deutschland – Ursachen und Auswirkungen,
- Entwicklung des Ausländerrechts,
- Ausländergesetz,
- Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis,
- Zuwanderungsgesetz,
- neues Staatsbürgerschaftsrecht und die Verwaltungsvorschriften,
- Schul- und Berufsausbildungssituation ausländischer Jugendlicher,
- interreligiöser Dialog,
- Ausländerfeindlichkeit und Möglichkeiten dagegen – Rolle und Aufgaben der Betriebsräte,
- Vereinbarungen zur Gleichbehandlung aller Mitarbeiter,
- Diskriminierung, Rassismus, Rechtsextremismus,
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
- Auswirkungen des Amsterdamer Vertrages auf die Asyl- und Migrationspolitik,
- soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,
- EU-Erweiterung,
- Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien,
- EURES-Netzwerk.

Recklinghäuser Tagung

Die Recklinghäuser Tagung ist ein fester Bestandteil der gewerkschaftlichen Arbeit der IG BCE geworden. Sie bildet ein wichtiges Forum für unsere ausländischen Kolleginnen und Kollegen. Dort können sie ihre Interessen, Probleme und Ziele formulieren und Lösungsmöglichkeiten suchen. Die Recklinghäuser Tagung war und ist Ausgangspunkt von gesellschafts- und gewerkschaftspolitischen Forderungen. Sie findet jährlich immer am ersten Samstag im Dezember in Recklinghausen statt.

Publikationen

Für die ausländischen Mitglieder gibt die Abteilung „Ausländische Arbeitnehmer“ beim Hauptvorstand der IG BCE eine zweimal jährlich erscheinende Informationsschrift „Dialog“ in acht Sprachen heraus.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie

Verantwortlich:

Hubertus Schmoldt, Ulrich Freese
Königsworther Platz 6
30167 Hannover

Redaktion:

Giovanni Pollice,
Abt. Ausländische Arbeitnehmer

Oktober 2004

